

Niederschrift	10/23. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, 01.04.2019

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP	1	Anfrage von Ratscherrn Joachim Schollmeyer (Bündnis 90 / Die Grünen) vom 13.02.19 betreffend die Gewährung existenzsichernder Leistungen ab dem 01.01.2020 für Menschen mit Behinderung, die in stationären Wohnangeboten leben
-----	---	---

Antwort der Verwaltung (Bürgermeister Raetz)

Zu Frage 1:

Nach Mitteilung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) sind kreisweit (Stand 31.12.2017) rund 1.176 Fälle betroffen, die von der Zuständigkeit des LVR für existenzsichernde Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zum örtlichen Sozialhilfeträger (Rhein-Sieg-Kreis) und aufgrund bestehender Delegationssatzung zu den kreisangehörigen Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis wechseln.

Nach Mitteilung des LVR ist eine Auswertung der Fallzahlen nach kreisangehörigen Kommunen derzeit nicht möglich.

Bezüglich einer Schätzung siehe Ziffer 2.

Zu Frage 2:

Aktuell ist vorgesehen, dass die Fallübergabe zum 01.07.2019 erfolgt. Damit werden die Fallzahlen voraussichtlich zum 01.07.2019, spätestens jedoch zum 01.01.2020 in unbekannter Höhe steigen. Derzeit kann lediglich eine Schätzung erfolgen. In den in Rheinbach ansässigen stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen leben rund 60 Personen. Nicht abschätzbar ist, ob diese alle in einem kommenden Leistungsbezug stehen werden. Ebenfalls nicht abschätzbar ist, für wie viele betroffene Menschen, die stationär außerhalb von Rheinbach, für die die Stadt jedoch aufgrund gesetzlicher Regelungen zuständig ist, untergebracht sind.

Ausgehend davon, dass die Stadt Rheinbach zukünftig geschätzt für 40 – 60 neue Fälle zuständig sein wird, ergibt sich ein zusätzlicher (geschätzter) Stellenbedarf von rund 0,5 Stellen. Dieser wurde bereits vorsorglich für die Stellenbedarfsplanung angemeldet.

Zu Frage 3:

Zuständig für die Ermittlung und Festsetzung ist der örtliche Träger der Sozialhilfe, hier der Rhein-Sieg-Kreis. Dieser hatte die Richtwerte innerhalb des Kreisgebietes zum 01.03.2018 nach der Durchführung einer kreisweiten Erhebung von Unterkunftskosten durch ein vom Rhein-Sieg-Kreis beauftragtes Unternehmen neu festgelegt.

Aktuell liegt der Betrag im Rhein-Sieg-Kreis bei 434,03 €.

Zu Frage 4:

Im 1. Quartal 2019 werden die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen – Lippe mit einem ersten gemeinsamen Schreiben, die Betroffenen und die Träger stationärer Eingliederungshilfeeinrichtungen über die Änderungen ab 2020 informieren. Ergänzende Informationsschreiben seitens des LVR sind vorgesehen.

Ob und zu welchem Zeitpunkt weitere Informationen seitens des Rhein-Sieg-Kreises bzw. der kreisangehörigen Kommunen ergehen, steht derzeit noch nicht fest.